

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00115 vom 31. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00115

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00115 du 31 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00115 del 31 marzo 2022

Regeste

Erneuerungswahlen Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach | [Anfechtung einer stillen Wahl der Sekundarschulpflege wegen Unzuständigkeit der wahlleitenden Behörde] Die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach lässt die Übertragung der Wahlleitung an die Stadt Dübendorf zu (E. 2.2). Vorliegend fehlt es jedoch an einem gültigen Delegationsbeschluss der Sekundarschulpflege. Ein Beschluss des "Büros der Oberstufenschule", welcher der Schulpflege zur Kenntnis gebracht wird, vermag den fehlenden Beschluss der Gesamtbehörde nicht zu ersetzen (E. 2.3). Die Möglichkeit einer stillen Wahl bei Erneuerungswahlen besteht zudem erst seit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde; der angefochtene Beschluss erging noch vor deren Inkrafttreten (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Was schliesslich die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer durch die Vorinstanz betrifft, erweist diese sich schon aufgrund des Ausgangs in der Hauptsache als rechtswidrig. Die Vorinstanz ist darüber hinaus daran zu erinnern, dass eine Kostenaufgabe an die unterliegende Partei in Stimmrechtssachen nur zulässig ist, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist (§ 13 Abs. 4 VRG). Davon hätte im Rekursverfahren schon deshalb nicht ausgegangen werden dürfen, weil der vermeintliche Delegationsbeschluss erst aufgrund ergänzender Abklärungen der Vorinstanz Eingang in die Akten fand, die Sach- und Rechtslage also auch nach Auffassung der Vorinstanz bei Einreichung des Rekurses nicht eindeutig feststand.

E. 5

Nach dem Gesagten sind der Beschluss des Stadtrats Dübendorf vom 17. Dezember 2021 sowie Dispositiv-Ziff. I des Rekursentscheids aufzuheben. In Änderung von Dispositiv-Ziff. II des Rekursentscheids sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6

Die Gerichtskosten sind nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.